

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der  
352. Sitzung des Senats am  
20. Januar 2016 verabschiedet.

**Nur diese Satzung ist daher verbindlich!**

Prof. Dr. Rainald Kasprk  
Prorektor für  
Studium und Lehre

## **Satzung für die Gemeinsame Einrichtung mit dem Namen „Hochschule Heilbronn Graduate School“**

**Aufgrund § 15 Abs. 5 S.1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in BW vom 1. 12. 2015 (GBl. S. 1047), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 20. Januar 2016 folgende Satzung für die Gemeinsame Einrichtung mit dem Namen „Hochschule Heilbronn Graduate School“ beschlossen.**

### **§1 Grundlage**

Gemäß Beschluss vom 352. Senat wurde gemäß §15 Abs. 6 Satz 1 LHG eine gemeinsame Einrichtung der Hochschule Heilbronn mit der Bezeichnung „Hochschule Heilbronn Graduate School“ eingerichtet. Beteiligte dieser organisatorischen Institution sind die Fakultäten Informatik, Management und Vertrieb, Technik und Wirtschaft sowie Wirtschaft und Verkehr. Die Mitgliedschaft in der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ begründet nicht die Verpflichtung zur Einbringung von Studiengängen. Der Beitritt weiterer Fakultäten ist auf deren Antrag und mit Zustimmung des Senats jederzeit möglich.

### **§2 Aufgabe**

- (1) Aufgabe der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ ist es, die von den beteiligten Fakultäten eingebrachten Master-Studienprogramme mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung wissenschaftlich und fachlich unabhängig und in eigener Verantwortung zu organisieren.
- (2) Der gemeinsamen Einrichtung „Hochschule Heilbronn Graduate School“ werden von der Hochschule Heilbronn alle die bei ihr geführten Studienprogramme betreffenden Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Organisation von Forschung und Lehre sowie der Personal- und Wirtschaftsverwaltung übertragen, soweit sie nicht nach dem LHG oder dieser Satzung anderen Gremien zugewiesen sind. Alle nach §§ 6, 7 erforderlichen Entscheidungsbefugnisse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden der jeweiligen nach § 6 und § 7 zu bildenden gemeinsamen Studienkommission / Ausschuss für Prüfungsangelegenheiten übertragen.

### **§3 Leitung**

- (1) Die Leitung der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ obliegt dem Vorstand, welchem Kraft Amtes die Dekaninnen/Dekane der beteiligten Fakultäten angehören, die einen oder mehrere Studiengänge in die „Hochschule Heilbronn Graduate School“ einbringen. Der Vorstand führt in der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ die Bezeichnung „Board of School“. Den Vorsitz des Vorstandes führt eine Dekanin/ein Dekan der an der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ beteiligten Fakultäten, die Studienprogramme in der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ betreiben. Die/der vorsitzende Dekanin/Dekan und seine Stellvertretung werden vom Senat jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die/der vorsitzende Dekanin/Dekan führt in der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ die Bezeichnung „Dekanin/Dekan der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ (Dean of Hochschule Heilbronn Graduate School).

- (2) Weitere Mitglieder des Vorstandes sind die von den Fakultätsräten gemäß §26 LHG bestellten Studiendekaninnen/Studiendekane der von den beteiligten Fakultäten in die „Hochschule Heilbronn Graduate School“ eingebrachten Studiengänge. Die Studiendekaninnen/Studiendekane führen als Mitglieder des Vorstandes der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ die Bezeichnung „Program Director“.
- (3) Der Vorstand bestellt aus den Studiendekaninnen/Studiendekane der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ eine Person, die die Geschäfte der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ führt. Diese/dieser führt in der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ die Bezeichnung „Executive Director“. Ihre/seine Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) Der Vorstand der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Als beratendes Gremium wird in der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ ein Advisory Board eingerichtet. Es unterstützt die Entwicklung der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ dienen. Dem Gremium gehören mindestens vier und höchstens zwölf Mitglieder an. Sie werden für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand bestellt. Darüber hinaus gehören dem Advisory Board kraft Amtes das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Rektorates sowie (soweit vorhanden) die Fachbeiratsvorsitzenden der beteiligten Studienprogramme an. Das Advisory Board wird von dem Executive Director, gemäß §3 Abs. 3, einberufen, die/der auch den Vorsitz führt.

#### **§4 Haushalt und Personal**

Die Fakultäten, die Studienprogramme in der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ betreiben sowie das Rektorat stellen für die beteiligten Studienprogramme der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ aus ihren Haushaltsmitteln Finanzmittel, Deputate und Personal zur eigenständigen und selbständigen Verwaltung und Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Höhe richtet sich nach dem Bedarf für die nachhaltige Aufrechterhaltung eines ordentlichen Studienbetriebs und wird jeweils in einem Haushaltsplan in der Regel für zwei Jahre im Voraus festgelegt. Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ ist die/der gemäß § 3 Abs. 1 amtierende Dekanin/amtierende Dekan der „Hochschule Heilbronn Graduate School“.

#### **§5 Studien- und Prüfungsordnungen**

Die Studien- und Prüfungsordnungen der von der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ geführten Studienprogramme werden auf Vorschlag des Vorstandes der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ im Benehmen mit der Studienkommission der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ und mit Zustimmung des Fakultätsrates der Fakultät, die den jeweiligen Studiengang eingebracht hat, vom Senat der Hochschule Heilbronn beschlossen.

#### **§6 Gemeinsamer Ausschuss für Prüfungsangelegenheiten der „Hochschule Heilbronn Graduate School“**

- (1) Bei der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ wird ein gemeinsamer Ausschuss für Prüfungsangelegenheiten gebildet, dessen Aufgabe es ist, die Entscheidungen der zu-

ständigen Prüfungsausschüsse vorzubereiten. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses für Prüfungsangelegenheiten werden auf Vorschlag des Vorstands der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ von den Fakultätsräten der an der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ beteiligten Fakultäten aus dem Kreise der an der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ tätigen Professorinnen und Professoren bestellt.

- (2) Die Übernahme eines Studienprogramms durch die „Hochschule Heilbronn Graduate School“ lässt im Übrigen die Zuständigkeit der nach dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule gebildeten Prüfungsausschüsse unberührt.

## **§7 Gemeinsame Studienkommission**

- (1) Für die von der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ geführten Studienprogramme wird neben den bereits bestehenden Studienkommissionen der einzelnen Studiengänge zusätzlich eine gemeinsame Studienkommission gebildet. Diese Studienkommission wird in der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ unter dem Namen „Study Committee“ geführt. Die Studienkommission hat höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende. Die Mitglieder der Studienkommission werden von den jeweiligen Fakultätsräten im Benehmen mit dem Vorstand der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ bestellt. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung aller beteiligten Fakultäten zu achten.
- (2) Den Vorsitz der gemeinsamen Studienkommission hat die/der vom Vorstand bestellte Studiendekanin/Studiendekan, die/der die Funktion des „Executive Director“ nach §3 Abs. 3 dieser Satzung innehat.
- (3) Zu den Aufgaben der gemeinsamen Studienkommission gehört es insbesondere, studiengangsübergreifende Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums an der „Hochschule Heilbronn Graduate School“, Maßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ und Vorschläge zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

## **§8 Studienprogramme der „Hochschule Heilbronn Graduate School“**

Fakultäten, die Studienprogramme in die „Hochschule Heilbronn Graduate School“ einbringen und von dieser betreiben lassen, tun dies auf der Basis dieser Satzung sowie aller zum Entscheidungszeitpunkt weiteren in der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ und der Hochschule Heilbronn relevanten Beschlüsse, Ordnungen und Regularien. Die Einbringung von weiteren Studienprogrammen bedarf der Zustimmung der betroffenen Fakultät, die das Studienprogramm in die „Hochschule Heilbronn Graduate School“ einbringt, sowie der Zustimmung des Vorstands der „Hochschule Heilbronn Graduate School“. Der Vorstand der „Hochschule Heilbronn Graduate School“ hat das Recht, die Zustimmung aus wichtigem Grund zu verweigern, wie etwa der fehlenden Passung des Studiengangs gem. § 2 Abs. 1. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 9 Inkrafttreten Satzung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2016 in Kraft.

Heilbronn, 20. Januar 2016

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder  
- Rektor -

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 08. Dezember 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 2. Februar 2016

Leitung Akademische Abteilung